Forum

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **162 (1996)**

Heft 2

PDF erstellt am: **28.03.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Alles zum Schaden der Armee ...

1993 musste ein kranker übergewichtiger Rekrut in einer Rekrutenschule einen 20-km-Marsch absolvieren. Erschöpft wurde er auf Befehl des abverdienenden Kommandanten am Vordermann, der ihn ziehen musste, festgemacht. Der Rekrut kollabierte und starb. Ein tragisches Ereignis, verursacht durch unverzeihliche Führungsfehler, zum Schaden der Armee.

Der Fall wurde 1995 publik gemacht und von den Medien breit diskutiert. Insbesondere wurden die Beförderung des Einheitskommandanten zum Hauptmann nach Ende der Rekrutenschule kritisiert und die späten militärgerichtlichen Verfahren angeprangert. Die SPS forderte einmal mehr die Abschaffung der Militärjustiz. Alles zum Schaden der Armee.

Die Armeeführung äusserte sich zum Fall ausgiebig öffentlich. Ihre Kommentare gipfelten in der undifferenzierten Empfehlung Bundesrates Villigers, dass Vorgesetzte kein Recht hätten, Befehle zu erteilen, welche die Gesundheit ihrer Untergebenen gefährden. Wenn trotzdem derartige Befehle erteilt würden, hätte der Untergebene das Recht, diese Befehle zu verweigern. Alles zum Schaden der Armee.

Wo war der Schularzt vor und während dieses Marsches? Welcher Einheitsinstruktor überwachte die Durchführung dieses Marsches? Welche Verantwortlichkeit trifft den Schulkommandanten? Welche Konsequenzen (ausser dass künftig die Ausführung eines Befehles von der Beurteilung möglicher Gesundheitsgefährdung des Befehlsempfängers abhängen soll!) wurden in bezug auf die Anhäufung von Führungsfehlern in jener Rekrutenschule sonst noch gezogen? Diese Fragen blieben unbeantwortet – alles zum Schaden der Armee.

Major im Generalstab
Daniel Heller, Aarau

Bedingt für Todesmarsch (ASMZ Nr. 12, 1995, Forum)

Zu einem noch nicht rechtskräftigen Urteil pflegt sich der Oberauditor nicht zu äussern, zumal er sich in die Arbeit der Gerichte nicht einzumischen hat. Wenn ich im Fall des Urteils des Divisionsgerichts 10A vom 13. Oktober 1995 eine Ausnahme mache, so deshalb, weil der in einer zweitägigen Verhandlung ermittelte Sachverhalt unbestritten war, und insbesondere weil er in einem Teil der Medien verzerrt bis falsch wiedergegeben wurde:

Ich halte fest:

– Der tragisch verstorbene Wehrmann war zwar übergewichtig, aber nicht untrainiert; er absolvierte zivil Märsche und Radfahrten, und er bewältigte in der RS Märsche über 10 km und 15 km ohne Probleme.

– Der Rekrut war nicht mit den Händen gefesselt, sondern er wurde mit jederzeit lösbaren Riemen von seinen Traggurten aus mit dem Rucksack je eines Kameraden verbunden; er wie auch seine Vorgesetzten waren der Meinung, es sei dies eine gute Lösung, um ihm den Marsch zu erleichtern. Ich halte persönlich dieses Vorgehen für ungeschickt bis falsch; dies ändert nichts daran, dass die Beteiligten meinten, es sei hilfreich.

– Bei km 3,5 wurden dem Rekruten Gewehr und Packung abgenommen.

– In der Marschpause bei km 4,7 war der Rekrut ausser Atem, hatte ein gerötetes Gesicht und schwitzte, erweckte aber keinen alarmierenden Eindruck. Er beklagte sich nicht und lehnte den Ratschlag zweier Korporäle, beim Kommandanten um Abbruch des Marsches zu bitten, ab.

– Ab ungefähr km 6 verschlechterte sich sein Zustand; auf Intervention des Feldweibels und des Fouriers entschied der Kommandant, das hohe Marschtempo zu reduzieren und den Rekruten bei der nächsten Pause (km 9,5) zu evakuieren. Diese Massnahmen verhinderten leider nicht, dass der Rekrut beim km 8,7 zusammenbrach und bewusstlos wurde. Wiederbelebungsversuche blieben erfolglos.

– Die Autopsie ergab, dass der Rekrut an einer Verengung der Herzkranzgefässe gelitten hatte, die weder ihm selbst, noch den Ärzten bekannt sein konnte. Nach Auffassung des medizinischen Experten spielte diese Erkrankung eine «wichtige, wenn nicht entscheidende» Rolle beim tragischen Geschehen. Es sei daran erinnert, dass vor kurzem ein russischer Eiskunstläufer der Spitzenklasse aus dem gleichen Grund beim Training tot zusammenbrach.

Zur Höhe der Strafe darf ich angesichts des noch laufenden Verfahrens nicht Stellung nehmen. Zu bemerken ist immerhin, dass der Richter bei fahrlässig begangenen Delikten nicht den Erfolg einer Tat, sondern die Schwere des ihr zugrundeliegenden Fehlverhaltens zu beurteilen hat.

Zum bedingten Strafvollzug schliesslich: Geniesst jemand einen guten Leumund und besteht kein Anlass zu einer schlechten Prognose hinsichtlich seines künftigen Verhaltens, so ist nach allgemein anerkannter schweizerischer Gerichtspraxis die Gewährung des bedingten Strafvollzuges obligatorisch.

Und endlich: auch im zivilen Bereich dauern Untersuchungen sehr lange, wenn umfangreiche medizinische Abklärungen getroffen werden müssen.

Brigadier Jürg van Wijnkoop,
Oberauditor

Anmerkung der Redaktion:

Es dauerte relativ lange, bis der korrekte Tatbestand veröffentlicht worden ist.

Die Behauptung, der Rekrut sei angebunden worden, blieb längere Zeit unwidersprochen.

«Von Abstinenz zu Kooperation» – eine Vision, nicht mehr!

In der Novemberausgabe der ASMZ legt Professor Gian-Reto Plattner (Ständerat SP Basel) seine Vision über eine zukünftige Sicherheitspolitik dar. Er gelangt zum Schluss, dass die im Rahmen der Armee 95 eingeleiteten Massnahmen und die zugrundeliegende sicherheitspolitische Auffassung völlig neben den Schuhen steht und nichts taugt. Nun, es ist nicht das erstemal, dass Plattner sich in Sachen Armee und Sicherheitspolitik versucht zu profilieren. Seine Darlegungen zu der damaligen F/A-18-Abstimmung sind noch in bester Erinnerung! In seinen neusten visionären Ausführungen sieht Plattner keine Bedrohung, allenfalls Konfliktpotential innerhalb der Schweiz im Umfeld von Terror, organisiertem Verbrechen usw. Dazu brauche es eine neue Sicherheitspolitik. Plattner, so scheint es, hat die Aufgabenstellung der Armee 95 nicht verstanden – gehören doch gerade solche Szenarien zum neuen Einsatzspektrum. Noch unverständlicher wird Plattners Standpunkt, wenn Nachrichtenoffiziere zu den neuen Szenarien ein Buch publizieren (Armee-Einsätze unterhalb der Kriegsschwelle), in dem ausführlich auf diese neuen Bedrohungsarten eingetreten wird, die Dinge beim Namen genannt werden und dann aber gleichzeitig aus der SP-Ecke ein wahres Trommelfeuer gegen dieses ausgezeichnete Werk losbricht! Vollends untauglich wird Plattners Vision, wenn er der Armee neue Aufgaben in einem internationalen Rahmen zuweisen will und sich dabei auf die Studie Unterseher beruft. Allerdings könnte ich Plattners Ausführungen voll unterstützen, nämlich dann, wenn Plattner seine Vision einmal in Zahlen (sprich Franken) umrechnen, die Grössenordnung akzeptieren würde und sich dann vehement für die Sprechung des notwendigen Budgets einsetzt!

W. Hasler, Eglisau

Beilage zur ASMZ 11/1995 zum Thema: «Was liest der Offizier?»

Es dürfte eine Anregung sein an viele Offiziere, wieder einmal zum Buch zu greifen beziehungsweise sich Bücher zu kaufen. In der Bundeswehr kann man wohl generalisierend sagen, dass nicht mehr so viel gelesen wird wie zu den Zeiten, als unser Generalinspekteur reklamierte, dass der Offiziersberuf ein geistiger Beruf sei. Dies liegt sicherlich weniger an den Offizieren als an dem allgemeinen geistigen Trend. Man soll aber nicht nur lamentieren, sondern etwas tun, und dies haben Sie mit Ihrer Beilage geschafft. Ich finde sie grossartig, anregend, und die besprochenen Bücher sind es wert, dass man sich einmal mit ihnen befasst.

Brigadegeneral
Winfried Vogel,
Präsident «European
Military Press Association»,
Bonn